Stand: Juli 2024

Selbstbestimmungsgesetz (SBGG) - Allgemeine Informationen

Einführung und Ziel des SBGG

Am 01.11.2024 tritt das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) in Kraft und löst somit das veraltete Transsexuellen Gesetz (TSG) und das damit verbundene Gerichtsverfahren ab.

Dieses Gesetz ermöglicht es trans*-, inter* und nicht-binären Personen, ihren Geschlechtseintrag und ihre(n) Vornamen, durch eine Erklärung, vor dem Standesamt ändern zu lassen.

Personen, deren Geschlechtsidentität von ihrem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister abweicht, können diesen in männlich, weiblich oder divers ändern. Es kann auch auf eine Geschlechtsangabe komplett verzichtet werden.

ACHTUNG: Eine isolierte Änderung des Vornamens- ohne Änderung des Geschlechtseintrages soll nach dem SBGG nicht möglich sein!

Rechtsgrundlage und weitere wichtige Informationen

- Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG)
- §45b Personenstandsgesetz (PStG), in der Fassung ab dem 01.11.2024
- Hintergrundinformation zum SBGG gibt es auf der Webseite des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Wer kann den Geschlechtseintrag und Vornamen ändern lassen?

- Minderjährige Personen bis 14 Jahre durch Antragsstellung der Sorgeberechtigten
- Minderjährige Personen ab 14 Jahre, Zustimmung der Sorgeberechtigten vorausgesetzt
- Volljährige Personen
- Ausländische Staatsangehörige, wenn sie
    - Ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzen
    - Eine verlängerbare Aufenthaltserlaubnis haben und sich rechtmäßig im Inland aufhalten
    - Eine Blaue Karte EU besitzen

Welches Standesamt ist zuständig?

Zuständig für die wirksame Entgegennahme des Antrages ist das Standesamt des Geburtsortes. Die Erklärung wird gegebenenfalls vom aufnehmenden Standesamt dorthin weitergeleitet.

Bei im Ausland geborene Personen sind gegebenenfalls das Eheschließungsstandesamt oder das Wohnsitzstandesamt in Deutschland für die Entgegennahme zuständig.

TransMann e.V.
c/o Schabel-Blessing
Landsberger Str. 24
82205 Gilching
www.transmann.de
info@transmann.de

Alle Rechte vorbehalten

Rechtliche Informationen

Selbstbestimmungsgesetz (SBGG)

TransMann e.V.®
BE PROUD – BE VISIBLE – BE YOURSELF!

Antragsstellung bzw. Abgabe der Erklärung.

Manche Standesämter stellen bereits auf ihrer Homepage genaue Informationen sowie Antragsformulare (zum Download oder als Online-Formular) zur Verfügung.
Wichtiger Hinweis: Es ist ratsam sich dort zu erkundigen da die Vorgehensweise von Bundesland zu Bundesland, bzw. Standesamt zu Standesamt abweichen kann!

Ab dem **01. November 2024** kann die Erklärung bei dem Standesamt abgegeben werden, bei dem 3 Monate zuvor die Anmeldung erfolgt ist. Eine persönliche Vorsprache nach vorheriger Terminvereinbarung ist erforderlich. Bei den meisten Standessämtern können Termine telefonisch oder online vereinbart werden.

Generell wird für die Erklärung folgendes benötigt:

- Gültiges amtliches Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass, EU-Identitätskarte)
- Geburtsurkunde der erklärenden Person

Je nach persönlicher Situation können noch folgende zusätzliche Unterlagen erforderlich sein:

- Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde bzw. beglaubigter Heirats-/Lebenspartnerschaftsregisterausdruck
- Nachweis über die Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft
- Gültiger Aufenthaltstitel
- ggf. Nachweis über eine bisherige Namens- oder Geschlechtsänderung.

Achtung: Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich sein.

Zusätzlich zu all den Dokumenten müssen bei der Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrages und des Vornamens / der Vornamen folgende Angaben gemacht werden:

1. **Persönliche Daten:**
   - Familienname, ggf. Geburtsname
   - Aktuelle/r Vorname/n laut Geburtseintrag
   - Geburtsdatum und Geburtsort
   - Familienstand
   - Aktuelles Geschlecht laut Geburtseintrag
   - Staatsangehörigkeit
   - Aktuelle Anschrift/Meldeadresse
2. **Detaillierte Formulierung der Erklärung:**
   Hier wird angegeben was geändert werden soll.
3. **Neuen Geschlechtsantrag angeben**:
   männlich, weiblich, divers oder ohne Geschlechtseintrag
4. **Nennung des/der neuen Vornamen/s**.
5. **Datum und Unterschrift der antragstellenden Person**

© Alle Rechte vorbehalten

Rechtliche Informationen

Selbstbestimmungsgesetz (SBGG)

BE PROUD – BE VISIBLE – BE YOURSELF!

Fristen:

Die Erklärung kann frühestens drei Monate bis maximal sechs Monate nach Eingang der Anmeldung abgegeben werden.

Anmeldungen, die vor dem 01.08.2024 beim Standesamt eingehen, haben keine rechtliche Relevanz.

Vor Ablauf eines Jahres nach der Erklärung der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen kann grundsätzlich keine erneute Erklärung abgegeben werden.

Bearbeitungsdauer:

Zur Bearbeitungsdauer können wir leider noch keine Angaben machen, da uns noch keine Erfahrungen vorliegen.

Kosten und Zahlungsweisen

Die Kosten können von Standesamt zu Standesamt bzw. Bundesland zu Bundesland abweichen. Wir gehen von folgenden Kosten aus: (Angaben ohne Gewähr!)

- 20 – 40 Euro für Entgegennahme der Anmeldung nach § 4 SBGG und Beurkundung von Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 2 SBGG
- 5 – 15 Euro für die Erteilung einer Bescheinigung über die Entgegennahme einer Erklärung nach § 2 SBGG
- 10 – 20 Euro Bearbeitungsgebühr, wenn eine Anmeldung nach § 4 SBGG (Änderung der Geschlechtsidentität) erfolgend soll, aber eine Erklärung nach § 2 SBGG (Vornamensänderung) abgegeben wird.

Viele Standesämter bieten eine Vielzahl von Zahlungsweisen an, z.B. Barzahlung, Girocard, Google-/Apple-Pay, Kreditkarte etc.

Weitere Informationen findest du auf unserer Homepage www.transmann.de

Solltest du noch weitere Fragen zu dieser Thematik haben, kannst du uns gerne jederzeit kontaktieren.

Wir unterstützen dich gerne!

Das Info-Team des TransMann e.V.
BE PROUD – BE VISIBLE – BE YOURSELF #TRANSMANNEV

Alle Rechte vorbehalten